

2132.2-I

- Vollzug der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);**
- **Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes**
 - **Listen der in Bayern anerkannten Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. März 2011 Az.: IIB8-4117-001/08

Anhang: Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

1. Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), die Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der PrüfVBau zu vielfältigen sind, die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 PrüfVBau den jeweils für die Gebühren- bzw. Honorarberechnung nach Zeitaufwand zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. April 2011**

1,120.

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheini-

...

gungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. April 2011** weiterhin

99 €

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Prüfämter und Prüferingenieure für Standsicherheit in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 4 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüferingenieure für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekanntgemacht


(<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik>).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Listen aufgeführten Prüfämtern und Prüferingenieuren für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 4. Februar 2010 (AllMBl S. 19) wird mit Ablauf des 31. März 2011 aufgehoben.

Poxleitner
Ministerialdirektor

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

 ab 01.04.2011

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m³
1. Wohngebäude	110
2. Wochenendhäuser	96
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	148
4. Schulen	140
5. Kindertageseinrichtungen	125
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	125
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	146
8. Krankenhäuser	164
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	125
10. Hallenbäder	136
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lager- gebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfa- che Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	54
sonstige Bauart	45
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	45
sonstige Bauart	37
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	37
sonstige Bauart	29

1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	83
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	74
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	112
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	91
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	78
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	97
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	78
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	67
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	81
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	97
18.	Tiefgaragen	150
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
– bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	44 €/m ²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1 : 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z.B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte $2,00 \text{ m}^3$ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch $1,50 \text{ m}^3$ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.